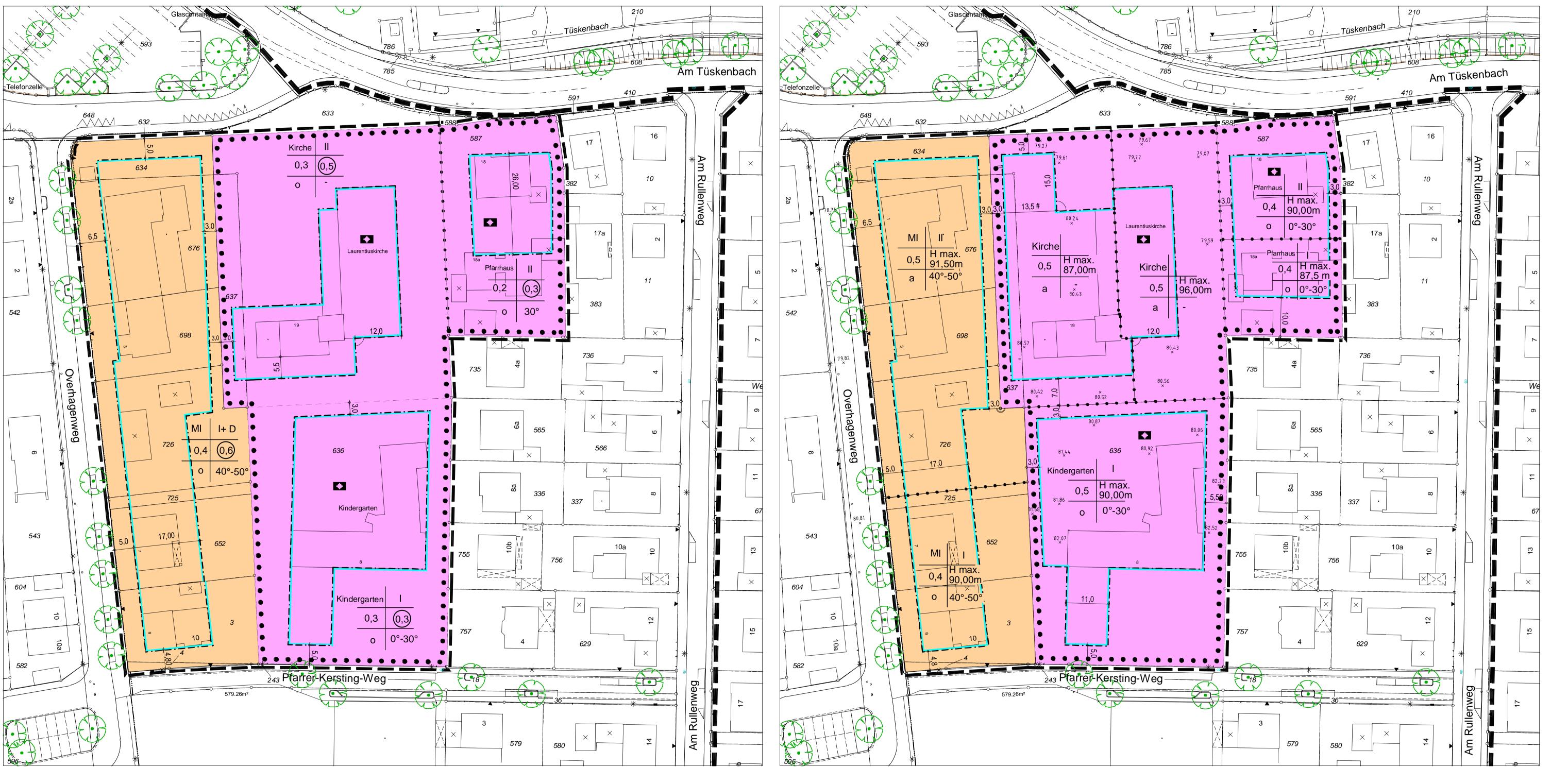
Ausschnitt aus dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 70 "Overhagenweg I"

4. Änderung B-Plan Nr. 70 "Overhagenweg I"



Textliche Festsetzungen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Overhagenweg I"

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990.

1.2 "Mischgebiet" nach (§ 6 BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) i. V. m § 1 (5-10) BauNVO

- Im Mischgebiet sind die gemäß § 6 (2) Nr. 6-8 BauNVO sonst allgemein zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a (3) Nr. 2 BauN-Im Mischgebiet ist die gemäß § 6 (3) sonst ausnahmsweise zulässige Nutzung (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a (3) Nr. 2 BauNVO unzulässig.
- 1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Höhe baulicher Anlagen Festgesetzt wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen über Normalhöhen-Null (NHN). Die Höhenbegrenzung gilt auch für Anlagen, die keine Gebäude i. S. von § 2(2) Bau-ONW sind. Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen durch den an der Kirche vorhandenen Turm ist zugelassen.
- 1.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) In den Bereichen für die eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt ist, sind Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig. Dabei sind die für eine offene Bauweise festgesetzten Grenzabstände gem. Landesbauordnung NW einzuhalten.
- 1.5 Garagen, Carports, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB; § 14 BauNVO) In der Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze sind Garagen, Carports, und Nebenanlagen nicht zulässig.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften nach § 86 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 9 BauGB

- 1.6 Gestaltung der Baukörper
- Bei Doppelhäusern ist eine einheitliche Firstrichtung, Firsthöhe und Traufhöhe einzuhalten. Zwischen dem Nebenfirst und dem Hauptfirst ist ein Abstand von mind. 1,50m (lotrecht gemessen) einzuhalten.

Doppelhäuser sind mit gleicher Dachneigung auszuführen. Untergeordnete bauliche Anlagen sind nur mit der Dachneigung des Hauptgebäudes oder mit einem Flachdach zulässig. Garagen, Carports und andere Nebengebäude nach § 14 BauNVO sind auch mit einem Flachdach

- Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Zwerchdächer dürfen 60% der Hausbreite nicht überschreiten und müssen einen Abstand von mind. 1,5 m von der giebelseitigen Außenwand haben. Dachflächen von Dachaufbauten müssen einen Abstand von mind. 1,5 m zum First (lot recht gemessen) einhalten. Bei Doppelhäusern müssen die Dachaufbauten im Profil und in Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind bei Dachneigungen unter 30° Dachneigung nicht zu-Dacheinschnitte und Dachaufbauten für Spitzbodenräume sind unzulässig.
- 1.7 Materialien und Farbgebung
- Die Fassaden der neu zu errichtenden Gebäude müssen aus Mauerwerk oder Putz bestehen. Andere Materialien sind bis zu einem Fassadenflächenanteil bis zu 30 % zugelassen.
- Bei Doppelhäusern müssen die Fassaden und die Dacheindeckungen im Material und Farbton gleich sein. Hochglänzende und reflektierende Materialien sind ausgeschlossen.
- b.) Garagen und andere Nebengebäude Garagen und andere Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO haben sich in der Farbgebung und in den Materialien den zugehörigen bzw. benachbarten Wohnhäusern anzupassen. Aneinandergebaute Garagen sind nur mit gleicher Dachneigung und bei geneigten Dachflächen mit gleicher Firstrichtung zulässig.
- 1.8 Einfriedigungen / Aufschüttungen und Abgrabungen
- In der Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze sind Einfriedigungen nur in Form von lebenden Hecken sowie transparente Zäune -eingebunden in Hecken- zulässig. Zur Anpflanzung sind heimische Arten, wie Hainbuche, Ligusta, Eibe und Feldahorn zu ver-Aufschüttungen und Abgrabungen sind an den Grundstücksgrenzen ausgeschlossen.
- Abfallbehälter sind in Gebäuden oder dauerhaft eingegrünt auf dem Grundstück so unterzubringen, dass diese von der Erschließungsstraße nicht sichtbar sind.
- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Werbeanlagen unzulässig. Innerhalb der überbaubaren Flächen sind Anlagen zur Eigenwerbung bis zu einer Größe von 4,0 m² zulässig. Akustische, mit wechselndem Licht beleuchtete oder bewegte sowie freiste-Die Anbringung von Werbeanlagen auf oder oberhalb der Dachflächen ist ausgeschlossen.

- a) Gestrichelt dargestellte Grundstücksaufteilungen und Baukörper sind nicht Bestandteil des
- b) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenfunden ist gem. Denkmalschutzgesetz der Stadt Coesfeld als Untere Denkmalschutzbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL- Archäologie für Westfalen- Außenstelle Münster- Bröderichweg 35, 38159 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL -Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizu-

Zeichenerklärung

§ 9 Bau GB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

max. zulässige Höhe

Grundflächenzahl GRZ

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise

offene Bauweise

Gemeinbedarfsfläche

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

----- Grenze des Änderungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten,

oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung

§ 86 BauO NW

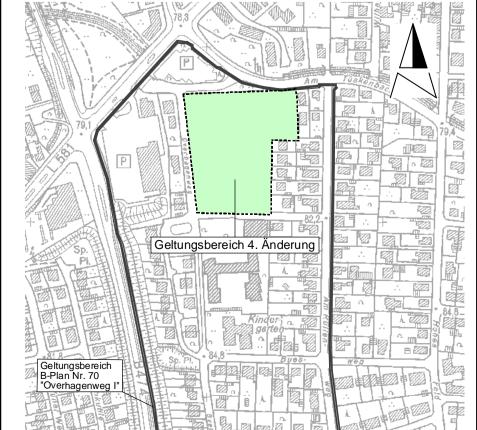
Firstrichtung festgesetzte Dachneigung

Zeichenvorschriften für Katasterkarten in NRW

Wohngebäude und öffentliche

Wirtschaftsgebäude, Garagen

Höhenangaben über NHN (Normalhöhen-Null)



Entwurf und Bearbeitung:

Der Bürgermeister Fachbereich 60 Planung - Bauordnung - Verkehr

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Die Planunterlage entspricht dem Katasterbestand

öffentl. best. Verm.-Ing.

4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der

z.Zt. gültigen Fassung

5. Landeswassergesetz (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926)

in der z.Zt. gültigen Fassung

Rechtsgrundlagen: Der Rat der Stadt Coesfeld hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI I S. 2414), zuletzt geändert am 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung zuletzt geändert am 22.04.1993 3. § 86 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in der z.Zt. gültigen Fassung

Schriftführer Bürgermeister

Der Rat hat am planentwurf und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Bürgermeister

Schriftführer

Dieser Plan und die Begründung haben gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich Coesfeld,

Der Bürgermeister

Dieser Plan ist vom Rat gemäß §10 BauGB in Verb. mit den §§ 7 und 41 GO NW am als Satzung beschlossen worden. Gemäß § 86 Abs. 4 BauO NW sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Änderungsplan aufgenommen worden.

Bürgermeister

Schriftführer

Dieser Anderungsplan wird hiermit

Bürgermeister

Coesfeld,

und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Coesfeld, Der Bürgermeister

Der Anderungsplan ist am § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf,bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Änderungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB

Bebauungsplan Nr. 70

"Overhagenweg I



4. Ånderung

Ausfertigung